

**Schweizerische Volkspartei
Kanton St.Gallen**

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St.Gallen
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

St.Gallen, .15. September 2009

**Einführungsgesetze zu den neuen
Schweizerischen Prozessordnungen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, uns zu den Entwürfen eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und des III. Nachtrags zum Anwaltsgesetz vernehmen zu lassen.

Vorbemerkungen

1. Was die Einführungsgesetze zu den beiden neuen Bundesprozessordnungen betrifft, ist der Spielraum der Kantone klein.
2. Wir teilen dabei Ihre Beurteilung, dass der Kanton St.Gallen einen Teil seiner Hausaufgaben bereits gemacht hat und die notwendigen Anpassungen sich in Grenzen halten.
3. Im Bereiche der noch bestehenden Wahlfreiheit drängen sich keine grundsätzlichen Kurswechsel auf.
4. Obwohl wir neuen Registern grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen, ist das vorgesehene Register der Notare leider notwendig.

5. Im Folgenden beschränken wir uns auf wenige Punkte in den drei Entwürfen.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Art.14 Abs.1 lit.a

Der erste Staatsanwalt und die leitenden Staatsanwälte sollen – wie früher bereits – wieder vom Kantonsrat gewählt werden. Dies erhöht die Unabhängigkeit für ihr Amt.

Art.15

Nach unserer Beurteilung sollen die Aufgaben der Zwangsmassnahmengerichte weiterhin dezentral bei den einzelnen Kreisgerichten, was die Haftentscheide betrifft, und zentral an einer Stelle, was die Telefonüberwachung betrifft, erbracht werden.

Art.16 Abs.2 lit.a

Wir begrüssen, dass die Kompetenz des Einzelrichters – wie heute – bei 12 Monaten Freiheitsstrafe bleibt, obwohl eine Erweiterung auf 24 Monate möglich wäre.

Art.42 Abs.2

Nach unserem Verständnis erscheint fraglich, ob die vorgesehene Regelung mit der StPO vereinbar ist. Zuständig für die Anordnung der Untersuchung von Personen ist die Staatsanwaltschaft. Ist Gefahr im Verzug, so kann die Polizei die Untersuchung der nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen anordnen (Art. 241 Abs. 3 StPO). Mit Blick darauf, dass diese Sonderregelung die Entnahme von Blut- und Urinproben im Strassenverkehr nicht abdeckt und dass der Verweis in Art. 55 Abs. 5 SVG auf die kantonale Regelung zur Anordnung von Blutproben gestrichen wurde, müssen mit der Einführung der StPO wohl wieder die Staatsanwaltschaften (Art. 241 i.V.m. Art. 251 StPO) und nicht wie bisher die Polizei jede Blutprobe verfügen [So THOMAS HANSJAKOB, *Zwangsmassnahmen in der neuen Eidg. StPO*, in: *ZStrR* 126 (2008) Seiten 104-105 und PATRICK GUIDON, *Die Schweizerische Strafprozessordnung*, in: *Jusletter* 15. September 2008, Randziffer 49].

Art.48

Es sollte geprüft werden, ob für die Stundung und den Erlass der Verfahrenskosten nicht eine (kurze) schriftliche Begründung vorzuschreiben ist.

Art.58 Abs.1

Die Möglichkeit, diese Kosten gemäss Art.380 Abs.2 StGB auf die verurteilten Personen zu überbinden, soll ausgeschöpft werden. Allenfalls erfordert dies eine verbindlichere Formulierung in dieser Bestimmung.

Art.63

Bezug nehmend auf die erschreckenden Vorkommnisse in München vor wenigen Wochen, sollte die Informationspflicht an die Schulen verbindlicher formuliert werden.

Administrativmassnahmen nach SVG (im Entwurf nicht enthalten)

Wir schlagen vor, dass – wie in einzelnen anderen Kantonen – auch im Kanton St.Gallen die Administrativmassnahmen nach SVG neu durch die Strafbehörden und nicht mehr durch das Strassenverkehrsamt behandelt und entschieden werden. Dies beschleunigt das gesamte Verfahren und dürfte die Akzeptanz bei den Betroffenen erhöhen.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Art.6

Die gewählte Formulierung bedeutet, dass die Kompetenz des Einzelrichters von heute CHF 20'000 auf neu CHF 30'000 erhöht wird. Wir schliessen dies nicht generell aus, weisen aber darauf hin, dass es nicht nur eine deutliche Erhöhung der Spruchkompetenz darstellt, sondern dass gemäss Aussagen von Richtern der ersten und zweiten Instanz eine grössere Anzahl von Forderungsstreitigkeiten in dieser Bandbreite liegt!

Art.12 lit.b

Bei Rechtshilfesuchen ist zu prüfen, ob die Zeugeneinvernahme und Beweiserhebung wie heute (Art.18 lit.b ZPO) an die Kreisgerichte delegiert werden kann.

III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

Wie bereits bei den Vorbemerkungen ausgeführt, überzeugt uns die Begründung für die Einführung eines „Registers der Notare“ im Kanton St.Gallen.

Zu prüfen ist jedoch, was die Übergangsbestimmung unter II. betrifft, ob diese Wohltat allen Aufgeführten zukommen soll, oder ob dies erst ab einer gewissen Berufsdauer im Kanton St.Gallen der Fall sein soll.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Vorschläge.

Die SVP behält sich aber ausdrücklich vor, bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage auch weitere Fragen einzubringen und Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

S V P des Kantons St.Gallen